

Präs: 12. Juli 2010

Nr.: 2766/J-BR/2010

ANFRAGE

Der Bundesrätin Elisabeth Kerschbaum, Freundinnen und Freunde
an Herrn Bundesminister BMLFUW Nikolaus Berlakovich

betreffend

eines Klimaschutzgesetzes.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

Österreich braucht ein Bundes-Klimaschutzgesetz! Das fordern nicht nur die Grünen und österreichische Umweltschutzorganisationen seit Jahren, es steht auch in ihrem Regierungsprogramm. Eine Anpassung der Zuständigkeiten an die Verantwortlichkeiten in Sachen Klimaschutz ist grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele. Nur wenn direkte Sanktionen drohen, werden Länder und Ministerien den Klimaschutz in ihren Entscheidungen nachhaltig berücksichtigen.

Schon Umweltminister Pröll hat uns seinerzeit versprochen, dass die Einigung des Bundes mit den Ländern in Sachen Klimaschutzgesetz vor der Türe steht. Bei der Landesumweltreferentenkonferenz wurde nun wieder ein „Zurück an den Start“ vereinbart.

Der Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz umfasst u.a. folgende Eckpunkte:

- Keine Änderung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern
- Für die Kyoto-Verpflichtungsperiode 2008-2012 leisten die Bundesländer keinen finanziellen Beitrag.
- Die Aufteilung der Emissionshöchstmengen auf Sektoren für die Verpflichtungsperiode 2013 bis 2020 auf Basis der völkerrechtlichen bzw. unionsrechtlichen Vorgaben sowie die Ausarbeitung der Maßnahmen wird zwischen Bund und Ländern in einer 15a-Vereinbarung ausverhandelt. Die Aufteilung der Emissionshöchstmengen soll im Bundesklimaschutzgesetz verankert werden.
- Die Kostentragung zwischen Bund und Ländern bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen ab 2013 wird in einer gesonderten Art. 15a-Vereinbarung geregelt, dies unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen.

- Das Bundesklimaschutzgesetz definiert Maßnahmenbereiche zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Umsetzung von konkreten Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Gebietskörperschaften.
- Das BMLFUW wird ersucht, die Verhandlungen auf Basis des gegenständlichen Beschlusses zügig fortzusetzen.

Statt eines bundesweiten wirksamen Klimaschutzgesetzes wird es also in Gesetzestext gegossene Zielformulierungen und zahnlose Nebenvereinbarungen geben – und das nach jahrelangen Verhandlungen Ihres Ministeriums mit den Ländern. Der Unterschied zur bisherigen Verantwortlichkeitsverteilung: gemeinsame Klimastrategie und dazugehörige §15a-Vereinbarung (Wohnbausanierung) ist nur noch marginal erkennbar. Dass die Ausverhandlung dieser 15a-Vereinbarungen noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird, vor allem auch, weil es ums Geld geht, wird wohl niemand bezweifeln.

Wie unwirksam 15a Vereinbarungen sein, hat der Rechnungshof in seinem Bericht über die „Verwendung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung“. Zitat: *„Eine politische Vereinbarung von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Jahr 2007 regelte die Verwendung der Länder- und Gemeindeanteile an den Mehreinnahmen aus der MÖSt. Auf Wunsch der Länder wurde unter anderem die Art der Mittelverwendung weniger konkret festgelegt, die Berichtspflichten entfielen und die Gültigkeit der Vereinbarung war bis zur nächsten Steuerreform befristet. Sie endete somit mit Inkrafttreten der Steuerreform 2009 nach nur eineinhalb Jahren Laufzeit. Danach konnten die Länder völlig frei über die Mehreinnahmen verfügen. (TZ 5)“*. Zusammengefasst enttarnt der Rechnungshof diese 15a-Vereinbarung als „grünes Mascherl“, das weder ausreichend verbindlich, noch nachhaltig gewirkt hat. Auch die Überprüfung des Rechnungshofes der „Klimarelevanten Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder“ (Bund 2009/7/1) beinhaltet massive Kritik an der Form der §15a-Vereinbarung. So kritisierte der Rechnungshof sowohl das fehlende Monitoring, die Nicht-Berücksichtigung der zusätzlichen Emissionen durch Neubau, unterschiedliche Qualitätsstandards und Begriffsdefinitionen. Aufgrund des Fehlens der nötigen Daten konnte nicht einmal der Rechnungshof einen Vergleich der tatsächlichen Effizienz der jeweiligen Ländermaßnahmen erstellen. Die, ohnehin schwammig formulierten, Ziele der Klimastrategie wurden mit dieser 15a-Vereinbarung jedenfalls weit verfehlt, die angestrebte Sanierungsrate von 2 % konnte im Überprüfungszeitraum lediglich in Vorarlberg erreicht werden.

Der Rechnungshof empfahl auch, das Mietrechts-, das Wohnungsgemeinnützigkeits- und das Wohnungseigentumsgesetz auf Möglichkeiten zusätzlicher, investitionsfördernder Rahmenbedingungen für wärmedämmende Sanierungsmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eine Einbindung des zuständigen BMJ in das Klimaschutzgesetz ist aber offenbar nicht vorgesehen.

Wenn nun wichtige Teile eines Klimaschutzgesetzes wieder in eine §15a-Vereinbarung „ausgelagert“ werden, bedeutet dies einen massiven Rückschlag für die österreichische Klimapolitik. Weiterhin werden Länder und Wirtschafts- und Verkehrsministerium den weitaus überwiegenden Teil der Klimaschutzagenden entscheiden, ohne letztlich die entsprechenden Verantwortungen übernehmen zu müssen.

Die unterzeichneten BundesrätInnen stellen daher folgende Anfrage:

1. Wie weit ist Österreich derzeit von seinen Kyoto-Zielen entfernt?
2. Wie teilen sich die Kyoto-Zielüberschreitungen auf die einzelnen Sektoren bzw. die entscheidenden Ministerien auf und wie lauten die Trends der letzten Jahre?
3. Wurde diese Aufteilung bereits mit den betroffenen Körperschaften (andere Ministerien, Länder) akkordiert?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, welche Ziele werden Sie im neu vorzulegenden „Klimaschutzgesetz“ formulieren?
4. Sind in den Zielformulierungen „Einsparungen“ durch JI/CDM Programme berücksichtigt?
 - a. Wenn ja – in welcher Höhe und wer übernimmt die Kosten für diese Programme?
 - b. Wenn ja – plant Österreich, jemals seine Klimaschutzziele aus eigener Kraft zu erreichen?
5. In welcher Höhe ist, bei gleichbleibendem Trend, mit einer Kyoto-Strafzahlung zu rechnen?
6. Wie hoch belaufen sich die nationalen Kosten der Auswirkungen des Klimawandels in Österreich
 - a. Bei einer Erwärmung um durchschnittlich 2°C?
 - b. Bei einer Erwärmung um durchschnittlich 4°C?
7. Welche Kosten hätten sich aus dem, 2009 ausgearbeiteten, Klimaschutzgesetz ergeben:
 - a. Für die Länder
 - b. Für das Verkehrsministerium
 - c. Für das Wirtschaftsministerium
8. Welche Sanktionsmaßnahmen hätte der bisherige Entwurf eines Klimaschutzgesetzes für Länder und Ministerien vorgesehen?
9. Wie weit kann sich die Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit des verbliebenen „Rumpf-Klimaschutzgesetzes“ lt. Beschluss der LURK von der Verbindlichkeit der bisher schon zahnlosen Klimastrategie unterscheiden?
10. Wie viele Verhandlungsrunden mit den Umweltlandesräten haben seit der Landesumweltreferentenkonferenz 2009 stattgefunden?
11. Wie stehen Sie zum Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz?
12. Wer wird für die Erarbeitung der Maßnahmenbereiche, die im neuen Klimaschutzgesetz festzulegen sind, zuständig sein?
13. Wie werden Sie verhindern, dass die 15a-Vereinbarung zum Klimaschutzgesetz nicht genauso ineffizient wird, wie die 15a-Vereinbarung über die Mittelverwendung aus der Mineralölsteuererhöhung 2007 oder die Wohnbausanierung der Länder?
 - a. Wer wird für die Effizienz der Überwachung der Ländermaßnahmen zuständig sein?
 - b. Wer wird für die Effizienz der Überwachung der Bundesmaßnahmen im Bereich Verkehr und Energie zuständig sein?
 - c. Welche Sanktionen können Sie Nicht-Erreichung der Ziele verhängen?
 - i. Sanktionen bei Nichterreichung der Ziele des Wirtschafts- und des Verkehrsministeriums
 - ii. Sanktionen bei Nichterreichung der Länderziele?
 - d. Wie können Sie die Effizienz der Maßnahmen gewährleisten?
 - e. Ist ein Benchmarking der Ländermaßnahmen vorgesehen?
14. Wann rechnen Sie mit einer Beschlussfassung des neuen Klimaschutzgesetzes (bestenfalls und worst case)?
15. Welche Aufgaben sollen dem „Nationalen Klimaschutzkomitee“ zukommen?

16. Wer wird im Nationalen Klimaschutzkomitee vertreten sein?
17. Welche Entscheidungsbefugnisse sollen dem Nationalen Klimaschutzkomitee zukommen?
18. Welche Maßnahmen planen Sie im eigenen Wirkungsbereich, um die Klimaschutz-Strafzahlungen möglichst niedrig zu halten?
19. Unterstützen Sie die Forderung nach einer Aufhebung des Deckels im Ökostromgesetz?
20. Wie können Sie die Ökologisierung des Kraftwerksparks vorantreiben (z.B. Dürnrohr)?
21. Wie können Sie die Ökologisierung des KFZ-Parks vorantreiben?
22. Wie können Sie eine massive Erhöhung der Wohnbau-Sanierungsquote erreichen?
23. In welchen weiteren Gesetzen soll der Klimaschutz künftig verankert werden?
 - a. Streben Sie an, den Klimaschutz im UVP-Verfahren als entscheidenden Faktor aufzunehmen? Wenn ja – ist auch hier eine Toleranzgrenze vorgesehen?
 - b. Streben Sie eine Überprüfung des Generalverkehrsplanes nach Klimaschutzkriterien an?
 - a. Setzen Sie sich für Änderungen des Miet, des Wohnungsgemeinnützigkeits- und des Wohnungseigentumsrechtes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Klimaschutzmaßnahmen ein?
 - b. Setzen Sie sich für eine Verankerung des Klimaschutzes in der Lebensmittelkennzeichnung ein (CO2-Pickerl)?
24. Welche Chancen sehen Sie, in den nächsten Jahren bis zur Beschlussfassung eines Klimaschutzgesetzes, Maßnahmen voranzutreiben?

